

(Nr. 1493.) Herr Abg. Mehnert überreicht eine Petition der Gemeinden Einsiedel zc.;

(Nr. 1494.) Desgleichen der Gemeinden Ersenschlag zc.,

die Eisenbahnlinie Chemnitz-Zwönitz-Aue betreffend.

Präsident Haberkorn: Sämmtliche Petitionen sind sofort an die zweite Deputation abgegeben worden.

(Nr. 1495.) Herr Abg. Baumann bittet um Urlaub für diese Woche Krankheit halber.

Präsident Haberkorn: Wird dieser Urlaub ertheilt? — Ertheilt.

(Nr. 1496.) Desgleichen bittet Herr Abg. Melzer noch für einige Tage um Urlaub.

Präsident Haberkorn: Wird auch dieser Urlaub ertheilt? — Ertheilt.

(Nr. 1497.) Petition des Stadtraths zu Lengenfeld, die Aufhebung der Verordnung vom 12. November 1863 betreffend.

Präsident Haberkorn: An die vierte Deputation.

(Herr königl. Commissar Geh. Regierungsrath Just tritt ein.)

(Nr. 1498.) Desgleichen der Amtslandschaft Laußigk um Berücksichtigung ihres Bezirks beim Baue einer directen Chemnitz-Leipziger Bahn

Präsident Haberkorn: Ist sofort an die zweite Deputation abgegeben worden.

(Nr. 1499.) Herr Abg. Nietel überreicht ein Pro-memoria in 80 Exemplaren, die südläufiger Bahn betreffend, zur Vertheilung.

Präsident Haberkorn: Die Vertheilung ist erfolgt.

(Nr. 1500.) Bericht der außerordentlichen Deputation über den Gesetzentwurf, mehrere Abänderungen der Strafproceßordnung zc. betreffend.

Präsident Haberkorn: Zum Druck und auf seine Tagesordnung.

(Nr. 1501.) Petition der Gemeinde Chursdorf, die Linie Chemnitz-Leipzig betreffend.

Präsident Haberkorn: An die zweite Deputation.

(Nr. 1502.) Herr Abg. Dr. Platzmann bittet um einige Tage Urlaub Unwohlseins halber.

Präsident Haberkorn: Wird dieser Urlaub bewilligt? — Bewilligt.

Dies waren die Gegenstände der heutigen Registraube.

Wir können zur Tagesordnung übergehen, zum Bericht der ersten Deputation über das königl.

Decret, den Entwurf eines Gesetzes über die Giltigkeit der Localbauordnungen betreffend. — Der Herr Abg. von Könnert wird der Kammer Vortrag erstatten.

Referent von Könnert: Das königl. Decret Nr. 100 an die Stände, die Giltigkeit der Localbauordnungen betreffend, lautet:

Se. Königliche Majestät legen in den Anfügen den Entwurf zu einem Gesetze über die Giltigkeit der Localbauordnungen nebst den Motiven den getreuen Ständen zur verfassungsmäßigen Berathung und Erklärung vor und verbleiben denselben in Huld und Gnaden gewogen.

Dresden, den 6. Februar 1868.

(L. S.) Johann.

Hermann von Noßitz-Wallwitz.

Ich bitte den Herrn Präsidenten, an die Kammer die Frage zu richten: ob sie von Vorlesung des Entwurfs und der Motiven absehen wolle?

Präsident Haberkorn: Will die Kammer von Vorlesung des Entwurfs und der Motiven absehen? — Abgesehen. — Ist auch der Herr königl. Commissar damit einverstanden? — Einverstanden.

Der nicht zum Vortrag gelangte Gesetzentwurf nebst Motiven lautet:

Entwurf zum Gesetze,

die Giltigkeit der Localbauordnungen betreffend.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen zc. zc. zc. erlassen unter verfassungsmäßiger Zustimmung der Stände des Landes nachstehendes Gesetz:

§. 1.

Localbauordnungen, welche in Städten, wo die allgemeine Städteordnung eingeführt ist, vom Stadtrathe im Einverständnisse mit den Stadtverordneten, beziehentlich dem größeren Bürgerausschusse, an anderen Orten aber von der Gemeindevertretung unter Zustimmung der Gemeindeobrigkeit errichtet und von dem Ministerium des Innern genehmigt sind, gelten als Localstatute und haben im Bezirke der betreffenden Gemeinde Gesetzeskraft.

§. 2.

In so errichteten Bauordnungen ist es gestattet, über Abtretung von Grundeigenthum oder Duldung dinglicher Dienstbarkeiten zu folgenden Zwecken, als:

- a) zur Verbreiterung, Geradelegung oder Fortsetzung der für den inneren Ortsverkehr bestimmten Straßen, Wege und Plätze,
- b) zur Anlegung und Durchführung neuer dergleichen,
- c) zur Erbauung oder Verbreiterung von Brücken,
- d) zu Ufer- und Dammbauten,

sowie